

# **FR\_GERICHTE 106 2021 86 vom 13. Dezember 2021**

FR Kantonsgericht, 2021-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2021\\_86](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2021_86)

FR: FR\_GERICHTE 106 2021 86 du 13 décembre 2021

IT: FR\_GERICHTE 106 2021 86 del 13 dicembre 2021

## **Regeste**

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements für das Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für die Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 12

### **E. 1.2**

C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ sind als am Verfahren beteiligte Personen ohne weiteres zur Beschwerde befugt (Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Ihre Handlungsfähigkeit ist nicht eingeschränkt (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 67 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]). A.\_\_\_\_\_ ist zwar durch die verfügte Massnahme direkt betroffen und wäre an sich aus diesem Grund grundsätzlich ebenfalls legitimiert, gegen den entsprechenden Entscheid Beschwerde zu erheben. Allerdings stellt sich bei ihr die Frage, ob sie prozessfähig ist, setzt doch die Prozessfähigkeit eine Handlungsfähigkeit (Art. 67 Abs. 1 ZPO) und diese wiederum eine Urteilsfähigkeit voraus (Art. 13 ZGB), welche vom behandelnden Arzt aber verneint wird (vgl. das Arztzeugnis von Dr. med. G.\_\_\_\_\_ vom 10. August 2021, Vorakten S. 92). Da die Beschwerde aber nicht nur von ihr, sondern auch von ihren beiden, zur Beschwerde legitimierten Söhnen mitunterzeichnet wurde, ist diese Frage ohne rechtliche Relevanz.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der angefochtene Entscheid wurde A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ am 8. Oktober 2021 eröffnet (vgl. Vorakten S. 104 und 106). Die Beschwerdefrist begann somit am 9. Oktober 2021 und endete am 8. November 2021. Die Beschwerde wurde aber erst am 12. November 2021 und damit für A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu spät eingereicht. B.\_\_\_\_\_ wiederum konnte der Entscheid des Friedensgerichts nicht eröffnet werden. Er erhielt zwar am 8. Oktober 2021 eine Abholungseinladung, welcher er jedoch nicht nachkam, weshalb die Sendung, nachdem B.\_\_\_\_\_ der Post am 15. Oktober 2021 einen Rückbehaltungsauftrag erteilt hatte, am 8. November 2021 als nicht abgeholt an den Absender zurückgesandt wurde (Vorakten S. 107). Entsprechend der bundesgerichtlichen

Rechtsprechung gilt das Einschreiben damit am 7. Tag ab Eingang bei der Poststelle am Ort des Empfängers, d.h. am 15. Oktober 2021, als zuge- stellt (Urteil BGer 5A\_897/2018 vom 4. Februar 2019 E. 2 mit Verweis auf BGE 134 V 49 E. 4 und 141 II 429 E. 3). Für B. \_\_\_\_\_ begann die Beschwerdefrist somit am 16. Oktober 2021 und endete am 15. November 2021. Damit ist festzustellen, dass die am 12. November 2021 eingereichte Beschwerde rechtzeitig erfolgt ist.

#### **E. 1.4**

Die Beschwerde wurde schriftlich eingereicht und ist auch rechtsgenügend begründet (vgl. Art. 450 Abs. 3 ZGB).

#### **E. 1.5**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Unter- suchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34). Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 2.1**

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person

Kantonsgericht KG Seite 7 von 12 liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) oder wenn sie wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwe- senheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat (Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Die Tatbestandsva- riante des Schwächezustands begreift sich als Auffangnorm. Sie ist restriktiv zu handhaben. Ein Schwächezustand kann nur dann Anlass zur Errichtung einer Beistandschaft sein, wenn er im Hinblick auf die Hilfsbedürftigkeit einer Person mit einer geistigen Behinderung oder einer psychi- schen Störung vergleichbar ist. Erfasst sind davon auch seltene Erscheinungsformen körperlicher Behinderung, zum Beispiel eine schwere Lähmung oder eine Verbindung von Blind- und Taubheit (Urteil BGer 5A\_638/2015 vom 1. Dezember 2015 E. 5.1 mit Hinweisen). Das Vorliegen eines Schwächezustandes alleine genügt jedoch nicht für die Anordnung einer Beistandschaft; vielmehr ist auch ein Unvermögen erforderlich, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und die erforderli- chen Vollmachten zu erteilen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivil- gesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7043). So unterstellt der Gesetzgeber alle behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes den beiden Maximen der Subsidiarität und der Verhältnismässigkeit. Subsidiarität (Art. 389 Abs. 1 ZGB) heisst, dass behördliche Massnahmen nur dann anzuordnen sind, wenn die Betreuung der hilfsbedürftigen Person auf andere Weise nicht angemessen sichergestellt ist. Ist die gebotene Unterstützung der hilfsbedürftigen Person auf andere Art – durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste – schon gewährleistet, so ordnet die Erwachsenenschutzbehörde keine

Massnahme an (Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Kommt die Erwachsenenschutzbehörde demge- gegenüber zum Schluss, die vorhandene Unterstützung der hilfsbedürftigen Person sei nicht ausrei- chend oder von vornherein ungenügend, so muss ihre behördliche Massnahme verhältnismässig, das heisst erforderlich und geeignet sein (Art. 389 Abs. 2 ZGB). Die Erwachsenenschutzbehörde hat dabei nicht gesetzlich fest umschriebene, starre Massnahmen, sondern «Massnahmen nach Mass» zu treffen, das heisst solche, die den Bedürfnissen der betroffenen Person entsprechen (Art. 391 Abs. 1 ZGB). Es gilt der Grundsatz «Soviel staatliche Fürsorge wie nötig, so wenig staatlicher Eingriff wie möglich». Dies gilt auch für die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 Abs. 1 ZGB (BGE 140 III 49 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Eine solche wird errichtet, wenn die hilfsbe- dürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen kann und deshalb vertreten werden muss. Bleibt zu erwähnen, dass die Umstände, welche zu einer Gefährdungsmeldung geführt haben, uner- heblich sind. Entscheidend ist vielmehr das Ergebnis der von der Erwachsenenschutzbehörde getä- tigten Abklärungen. Wenn also die Erwachsenenschutzbehörde feststellt, dass eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann, so hat sie von Gesetzes wegen eine Beistandschaft zu errichten. Dies gilt selbst dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der Gefährdungsmeldung familiäre Streitigkeiten zu Grunde lagen und diese Streitigkeiten in der Zwischenzeit beigelegt werden konnten.

## **E. 2.2**

Die betroffene Person hat gemäss Art. 401 Abs. 1 ZGB die Möglichkeit, eine Vertrauensper- son als Beistand oder Beiständin vorzuschlagen. Die Erwachsenenschutzbehörde entspricht dem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person für die Beistandschaft geeignet und zu deren Übernahme bereit ist. Lehnt die betroffene Person eine bestimmte Person als Beistand oder Beiständin ab, so entspricht die Erwachsenenschutzbehörde, soweit tunlich, diesem Wunsch (Abs. 3). Wird die betref- fene Person nicht auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vertrauensperson vorzuschlagen, liegt eine

Kantonsgericht KG Seite 8 von 12 Verletzung des rechtlichen Gehörs vor (Urteil BGer 5A\_540/2013 vom 3. Dezember 2013 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

## **E. 3.1**

Vorliegend ist erstellt, dass A. \_\_\_\_\_ an Alzheimer erkrankt ist und unter schweren kogni- tiven Einschränkungen leidet (vgl. namentlich den Arztbericht von Dr. med. G. \_\_\_\_\_, Vorakten S. 92 sowie die Einschätzung der Mitarbeiterin der Spitex, Vorakten S. 71, 80 und 110). Bei der Anhörung durch das Friedensgericht erkannte sie den anwesenden Sohn (B. \_\_\_\_\_) nicht, konn- te keine Auskünfte zu ihren Finanzen geben und wusste auch nicht, wer sich um ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten kümmert und wer ihr Hausarzt ist (Vorakten S. 78, 79 und 81). Es liegt somit – was auch von den Beschwerdeführern im Grundsatz nicht bestritten wird – ein medizi- nisch bedingter Schwächezustand vor. Dass sie nach wie vor alleine spazieren geht und dabei noch nie die Orientierung verloren hat (vgl. Beschwerde S. 4), vermag daran nichts zu ändern, zumal in den Akten auch einzig eine Desorien- tierung in zeitlicher, nicht jedoch in räumlicher Hinsicht erwähnt ist (vgl. Vorakten S. 71 und 80).

## **E. 3.2**

Bleibt zu prüfen, inwieweit dieser Schwächezustand die Urteilsfähigkeit der Beschwerdeführerin beeinträchtigt. Aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass sich der Gesundheitszustand von A. \_\_\_\_\_ seit dem Einreichen der Gefährdungsmeldung (12. Mai 2021) weiter verschlechtert hat. Während Dr. med. G. \_\_\_\_\_ am 5. Juli 2021 noch bestätigte, dass A. \_\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage sei, sich um ihre finanziellen Angelegenheiten zu kümmern (Vorakten S. 17), verwies er in seinem Arztbericht vom 10. August 2021 auf schwere kognitive Einschränkungen und bescheinigte eine Urteilsunfähigkeit (Vorakten S. 92). Auch wenn der Arztbericht nur knapp begründet ist, so ist zu bemerken, dass dem behandelnden Arzt durchaus die fachliche Kompetenz zukommt, Aussagen zur Urteilsfähigkeit seiner Patientin zu machen (vgl. Urteil BGer 2C\_410/2014 vom 22. Januar 2015 E. 6.4 mit diversen Hinweisen). Auch die Mitarbeiterin der Spitex erwähnte am 28. Juli 2021, 2. August 2021 und 3. November 2021 eine schwere kognitive Beeinträchtigung. Sie gab an, dass A. \_\_\_\_\_ nicht mehr in der Lage sei, sich das Essen selber zubereiten. Sie könne weder ein Gericht aufwärmen, noch den Backofen oder die Kaffeemaschine bedienen. Auch beim Essen benötige sie Hilfe, da sie bisweilen nicht mehr wisse, wie sie mit dem Besteck umgehen soll. Sie könne keine Einkäufe mehr tätigen, kümmere sich nicht mehr um ihre Post und könne auch den Haushalt nicht mehr alleine erledigen; beispielsweise wisse sie nicht mehr, wie man die Waschmaschine bediene. Auch sei sie in zeitlicher Hinsicht ziemlich desorientiert (Vorakten S. 71 und 80). Sie besuche A. \_\_\_\_\_ mittlerweile jeden Tag, um ihre allgemeine Grundversorgung zu gewährleisten und ihr die benötigte Betreuung und Hilfestellung bei den grundlegenden täglichen Aufgaben zukommen zu lassen (Vorakten S. 71, 80 und 110). Das gleiche Bild präsentierte sich anlässlich der Anhörung vom 2. August 2021 (Vorakten S. 78-83). Es wurde bereits erwähnt, dass A. \_\_\_\_\_ den an der Anhörung anwesenden Sohn (B. \_\_\_\_\_) nicht erkannte resp. meinte, es handle sich um den anderen Sohn (C. \_\_\_\_\_). Auch konnte sie keine Auskünfte zu ihren finanziellen Verhältnissen machen und wusste nicht, wer sich um ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten kümmert; sie kontrolliere (ihre Söhne) nicht mehr, sondern habe Vertrauen in sie. Wer ihr Hausarzt sei resp. ob sie einen solchen habe, wusste A. \_\_\_\_\_ nicht (Vorakten S. 78-83).

Kantonsgericht KG Seite 9 von 12 Bleibt darauf hinzuweisen, dass sich der zuerst aufgesuchte Notar J. \_\_\_\_\_ am 6. Juli 2021 weigerte, einen Vorsorgeauftrag zu errichten; dies mit der Begründung, dass A. \_\_\_\_\_ nicht urteilsfähig sei («pour cause d'inaptitude»; Vorakten S. 14). Auch A. \_\_\_\_\_ bestreitet nicht, dass sie auf Grund ihres Gesundheitszustandes auf Hilfe sowohl in administrativer wie auch in persönlicher Hinsicht angewiesen sei (Vorakten S. 78 und 80). Damit ist festzustellen, dass die psychische Erkrankung die Urteilsfähigkeit von A. \_\_\_\_\_ stark beeinträchtigt, diese mitunter am 27. Juli 2021, als sie bei Notar F. \_\_\_\_\_ einen Vorsorgeauftrag unterzeichnete, nicht mehr gegeben war.

### **E. 3.3**

Was die Beschwerdeführer dagegen vorbringen, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Namentlich können die Beschwerdeführer aus der zu den Akten gereichten Bestätigung von Notar F. \_\_\_\_\_ nichts zu ihren Gunsten ableiten. Zwar bestätigt Notar F. \_\_\_\_\_, dass er A. \_\_\_\_\_ den Inhalt und Umfang des Vorsorgeauftrages erklärt und sie diesen seines Erachtens zu diesem Zeitpunkt vollständig verstanden habe, weshalb der Vorsorgeauftrag durch ihn auch beurkundet worden sei (Beschwerdebeilage 3). Es ist jedoch nicht einsichtig, wie A. \_\_\_\_\_, die ohne Begleitung vor dem Notar erschien,

den Vorsorgeauftrag und seine rechtlichen Konsequenzen in allen Einzelheiten hätte verstehen können, wenn sie ganz offensichtlich unter schweren kognitiven Einschränkungen leidet und nur sechs Tage später, anlässlich der Anhörung vom 2. August 2021, wo es unter anderem um die Regelung ihrer finanziellen Angelegenheiten ging, keine Auskünfte zu ihrer finanziellen Situation und auch keine Angaben dazu machen kann, wer sich aktuell um ihre finanziellen Angelegenheiten kümmert. Bezeichnenderweise erwähnte sie anlässlich dieser Anhörung auch weder ihren Besuch beim Notar noch den dort errichteten Vorsorgeauftrag, was als weiteres Indiz dafür gewertet werden kann, dass sich A. \_\_\_\_\_ aufgrund ihrer mittlerweile schweren kognitiven Einschränkungen der Tragweite des errichteten Vorsorgeauftrags nicht bewusst war. Bleibt die Frage, ob Notar F. \_\_\_\_\_ Kenntnis davon hatte, dass Dr. med. G. \_\_\_\_\_ seiner Patientin (A. \_\_\_\_\_) bereits am 5. Juli 2021 bescheinigt hatte, dass sie sich nicht mehr um ihre finanziellen Angelegenheiten kümmern könne, und sich vor ihm bereits Notar J. \_\_\_\_\_ geweigert hat, einen öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrag zu errichten.

#### **E. 3.4**

Damit steht fest, dass A. \_\_\_\_\_ zufolge ihrer starken kognitiven Einschränkungen resp. ihrer Urteilsunfähigkeit nicht mehr in der Lage war, einen Vorsorgeauftrag rechtsgültig zu errichten und folglich der von Notar F. \_\_\_\_\_ notariell beglaubigte Vorsorgeauftrag auch keine Rechtswirkung entfalten kann. Unter den gegebenen Umständen kann in antizipierter Beweiswürdigung von der beantragten mündlichen Anhörung von Notar F. \_\_\_\_\_ abgesehen werden.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat eine Vertretungsbeistandschaft in den Bereichen Administratives, Finanzielles, Soziales, Medizinisches und Wohnen errichtet. In den Bereichen Administratives und Finanzielles ist A. \_\_\_\_\_ ganz offensichtlich auf Hilfe angewiesen. So lässt sich den vorliegenden Akten entnehmen, dass sie sich schon längere Zeit nicht mehr selber um ihre administrativen und finanziellen Angelegenheiten kümmert, sondern dass diese Bereiche vor einigen Monaten von C. \_\_\_\_\_ übernommen wurden. Dieser hat die Post auf seine

Kantonsgericht KG Seite 10 von 12 Adresse in D. \_\_\_\_\_ umgeleitet und verfügt auch über entsprechende Vollmachten bei der Bank, damit er die Rechnungen seiner Mutter bezahlen kann. Offensichtlich möchte sich A. \_\_\_\_\_ auch nicht mehr selber um das Administrative und Finanzielle kümmern, sie vertraue da ihren Söhnen (vgl. Vorakten S. 10, 78 und 79). Ein Unterstützungsbedarf in den Bereichen Administratives und Finanzielles ist somit unter den gegebenen Umständen ohne Weiteres ausgewiesen. Ausserdem hat die Vorinstanz eine Vertretungsbeistandschaft im Bereich Soziales errichtet. Auch in diesem Bereich ist ein Unterstützungsbedarf durchaus ausgewiesen, verbringt doch A. \_\_\_\_\_ einen Grossteil des Tages alleine zuhause (Vorakten S. 110). Abgesehen von sporadischen Besuchen ihrer Söhne, die aber beide berufstätig sind, und den täglichen Besuchen der Spitex scheint A. \_\_\_\_\_ über keine weiteren sozialen Kontakte zu verfügen; auf jeden Fall ist nichts Entsprechendes in den Akten erwähnt. Dass sie nach wie vor täglich spazieren geht und dabei noch nie die Orientierung verloren hat (vgl. Beschwerde S. 4), vermag daran nichts zu ändern. Auch im Bereich Medizinisches besteht ganz offensichtlich ein Unterstützungsbedarf. Zwar befindet sich A. \_\_\_\_\_ bei Dr. med. G. \_\_\_\_\_ in hausärztlicher Behandlung. Aufgrund ihrer gesundheitlichen

Einschränkungen und namentlich auch der zeitlichen Desorientierung ist sie jedoch nicht mehr in der Lage, selbständig Termine zu organisieren und diese auch einzuhalten. Schliesslich benötigt die Beschwerdeführerin auch Unterstützung im Bereich Wohnen. So ergibt sich aus den Akten, dass es der Wunsch von A. \_\_\_\_\_ ist, so lange wie möglich zu Hause wohnen zu bleiben. Diesem Wunsch konnte dank regelmässigen Besuchen der Spitex, die nunmehr täglich stattfinden, bislang entsprochen werden. Gemäss den Schilderungen der Mitarbeiterin der Spitex ist die Situation aber fragil und hängt vom Gesundheitszustand von A. \_\_\_\_\_ ab (Vorakten S. 110). Da sich die gesundheitliche Situation von A. \_\_\_\_\_ in relativ kurzer Zeit stark verschlechtert hat, ist nicht auszuschliessen, dass sich die Frage eines allfälligen Heimeintritts eher früher als später stellen wird. Damit ist festzustellen, dass A. \_\_\_\_\_ aufgrund ihres sich verschlechternden Gesundheitszustandes auf Hilfe in den Bereichen Administratives, Finanzielles, Soziales, Medizinisches und Wohnen angewiesen ist, weshalb das Friedensgericht zu Recht in diesen Bereichen eine Vertretungsbeistandschaft errichtet hat.

#### **E. 4.2**

Was den Entzug des Zugriffs auf sämtliche Vermögenswerte, mit Ausnahme des Kontos zur freien Verfügung, anbelangt, so erfolgte auch dieser zu Recht. So lässt sich den vorliegenden Akten entnehmen, dass sich A. \_\_\_\_\_ aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht mehr um ihre finanziellen Angelegenheiten kümmern kann. Da sie über ein hohes Vermögen verfügt, ihre beiden Söhne finanzielle Probleme haben (Vorakten S. 3 und 21-28, wobei B. \_\_\_\_\_ zwar geltend macht, er habe in der Zwischenzeit alle Schulden bezahlt, dies aber nicht zu belegen vermag) und sie ihren Söhnen blind vertraut (Vorakten S. 79), besteht die Gefahr, dass C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ ihre eigenen finanziellen Interessen über die Interessen ihrer Mutter stellen und versuchen könnten, diese dazu zu bringen, ihnen einen Teil ihres Vermögens zu überlassen. Diese Gefahr ist durchaus reell, ist doch aktenkundig und nicht bestritten, dass sich beide Söhne in der Vergangenheit am Vermögen ihrer Mutter bereichert haben (C. \_\_\_\_\_ im fünfstelligen, B. \_\_\_\_\_ gar im sechsstelligen Bereich; vgl. Vorakten S. 2, 3, 12 und 14). Kommt hinzu, dass aller Wahrscheinlichkeit nach ein Heimeintritt bevorsteht, der finanziert werden muss, und sich B. \_\_\_\_\_ wiederholt dahingehend äusserte, dass der Staat vom Vermögen seiner Mutter nichts sehen werde; seine Mutter habe ihre Rente und könne, wenn diese nicht ausreiche, Ergänzungsleistungen beziehen (wörtlich: «L'Etat ne touchera rien à la fin.» und «Protéger de quoi ma maman? Elle a ses rentes, qui seront

Kantonsgericht KG Seite 11 von 12 gérées per l'EMS, et ce sera bon. Et il y aura les PC qui entreront en ligne de compte, et cela suffit. Il n'y a pas tout qui est loin avec l'argent qu'on prend. L'état n'aura rien.»; Vorakten S. 79 und 80). Auch aus diesem Grund besteht die konkrete Gefahr, dass C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ versucht sein könnten, noch vor dem Heimeintritt der Mutter an ihr Vermögen zu gelangen, damit der Heimaufenthalt schliesslich aus öffentlichen Geldern bezahlt werden muss. In diesem Zusammenhang sei zu guter Letzt darauf hingewiesen, dass sich weder aus den Akten ergibt noch geltend gemacht wird, dass A. \_\_\_\_\_, als sie noch urteilsfähig war, ihre Söhne finanziell unterstützt hätte. Deshalb kann auch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sie ihr Vermögen, wäre sie nicht urteilsunfähig geworden, tatsächlich zugunsten ihrer Söhne verwendet und es nicht allfälligen Drittpersonen oder Institutionen vermacht hätte.

#### **E. 4.3**

Damit die Beistandsperson die ihr aufgetragenen Aufgaben erledigen kann, muss sie selbstverständlich auch das Recht haben, die Post von A. \_\_\_\_\_ zu öffnen (vgl. Art. 391 Abs. 3 ZGB).

#### **E. 4.4**

Schliesslich ist auch gegen die Ernennung von H. \_\_\_\_\_ als Vertretungsbeiständin nichts einzuwenden. Zwar hat A. \_\_\_\_\_ die Möglichkeit, eine Vertrauensperson als Beistandsperson vorzuschlagen und aus den vorliegenden Akten ergibt sich, dass sie offenbar den Wunsch geäussert hat, dass die Angelegenheit in «Familienhand» bleibe (Vorakten S. 10). Diesem Wunsch kann jedoch nicht entsprochen werden, da weder C. \_\_\_\_\_ noch B. \_\_\_\_\_ für die Mandatsführung geeignet sind. Zum einen gab es in der Vergangenheit verschiedentlich familiäre Streitigkeiten, da sich die beiden Brüder bezüglich der Finanzen ihrer Mutter nicht immer einig waren (eine Einigkeit scheint erst zu bestehen, seit das Friedensgericht insgesamt drei Konten von A. \_\_\_\_\_ gesperrt und C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ mit diesem Akt den Zugriff darauf verwehrt hat; vgl. Vorakten S. 77); offenbar sind auch schon Unterlagen betreffend die Finanzen von A. \_\_\_\_\_ verschwunden (Vorakten S. 2). Zum anderen scheint namentlich B. \_\_\_\_\_ primär eigene finanzielle Interessen zu verfolgen. Es wurde bereits erwähnt, dass sich B. \_\_\_\_\_ in der Vergangenheit in grossem Stil am Vermögen seiner Mutter bedient hat. Zudem legte er anlässlich eines Telefongesprächs vom

#### **E. 4.5**

Insgesamt erweist sich der angefochtene Entscheid des Friedensgerichts nach dem Gesagten als rechtens, weshalb er zu bestätigen und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. 5. Die Beschwerdeführer dringen mit ihren Anträgen nicht durch.

Kantonsgericht KG Seite 12 von 12 Die Prozesskosten, welche pauschal auf CHF 600.- festgesetzt werden (Art. 95 und 96 ZPO i.V.m. Art. 19 Abs. 1 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]), sind deshalb C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 450f ZGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 KESG).

Ausgangsgemäss ist den Beschwerdeführern auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der Entscheid des Friedensgerichts des Saanebezirks vom 20. August 2021 bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 600.- festgesetzt und C. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ unter solidarischer Haftung auferlegt. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 13. Dezember 2021/dki Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin :

#### **E. 7**

Juli 2021 dem Friedensgericht dar, wie er beabsichtige, seine Schulden mit dem Geld seiner Mutter und den Schulden, die sein Bruder bei ihm habe und aus seinem Anteil des Erbvorbezugs bezahlen könnte, zu tilgen (Vorakten S. 16). Auch gab er anlässlich der Anhörung vom 2. August 2021 zu Protokoll, dass er und sein Bruder die Absicht hätten, dass Geld, das seine Mutter nicht mehr benötige, hälftig aufzuteilen (Vorakten S. 82). Ähnlich äusserte sich auch C. \_\_\_\_\_ anlässlich eines Telefongesprächs vom 30. Juli

2021, als er angab, dass er seinem Bruder helfen wolle und damit einverstanden sei, wenn dieser seine Schulden aus dem Vermögen seiner Mutter begleiche (Vorakten S. 77). Folglich scheinen sowohl für C.\_\_\_\_\_ wie auch für B.\_\_\_\_\_ nicht die Interessen der Mutter oberste Priorität zu haben, sondern ihre eigenen (finanziellen) Belange. Bei dieser Ausgangslage kann auf eine Anhörung von C.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ verzichtet und in antizipierter Beweiswürdigung festgestellt werden, dass das Mandat weder C.\_\_\_\_\_ noch B.\_\_\_\_\_ anvertraut werden kann und deshalb ein Berufsbeistand resp. eine Berufsbeiständin mit der Mandatsführung zu beauftragen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.